

Vertragserfüllungsbürgschaft

Die Firma

Name und Anschrift des Auftragnehmers

hat am mit

Name und Anschrift des Auftraggebers

einen Vertrag für das Bauvorhaben

BV Name, Ort

zur Ausführung der dort näher bezeichneten Bauleistungen abgeschlossen. Nach den Bedingungen des uns vorliegenden Vertrags hat der AN für die Erfüllung sämtlicher dem AN obliegender Verpflichtungen aus diesem Vertrag insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- Schadensersatz- und Minderungsansprüche) sowie die Erstattung von Überzahlungen gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der Zinsen, ferner für die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung und aus Abwicklungsverhältnis, z.B. nach berechtigter Kündigung des Vertrags durch den AG eine Sicherheit in Höhe von% der Netto-Auftragssumme zu stellen.

Die Bürgschaft dient auch der Absicherung solcher Regressansprüche des AG gegen den AN, die dem AG aufgrund einer Inanspruchnahme des AG nach § 14 AEntG von Arbeitnehmern des AN oder dessen Nachunternehmern oder Verleihern oder sonstigen Dritten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder von den zuständigen Stellen auf Zahlung von von dem AN oder dessen Nachunternehmern eigentlich geschuldeten Urlaubskassenbeiträgen oder nach § 28 e Abs. 3 a SGB IV oder nach § 28 e Abs. 3 e SGB IV für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder nach § 150 Abs. 3 SGB VII entstehen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir

.....
Name und Anschrift des Bürgen

für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Absicherung der vorstehenden, im Vertrag definierten Verpflichtungen die unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

..... **EUR**

an den Auftraggeber zu zahlen. Wir können nur auf Geld in Anspruch genommen werden. Unsere Verpflichtungen erlöschen mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an uns. Die Bürgschaftsverpflichtung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestens jedoch gemäß § 202 Abs. 2 BGB. Die Bürgschaft sichert auch verjährte Mängelansprüche, wenn die zu Grunde liegenden Mängel in unverjährter Zeit gerügt worden sind. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen, ausgenommen in den Fällen der §§ 372 BGB, 853 ZPO. Ein Wechsel in der Person des Auftragnehmers, dessen Insolvenz oder eine Änderung seiner Rechtsform berühren diese Bürgschaft nicht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort des Bauvorhabens. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bürgen